

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 140 (1989)
Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1988
Autor: Zimmermann, Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1988

Von *Willi Zimmermann*

Oxf.: 903: (494): (047.6)

(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich,
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik, CH-8092 Zürich)

Nimmt man die zahlreichen politischen Jahresrückblicke in den Medien oder die Aussagen der Präsidenten der vier Bundesratsparteien zum Massstab, so haben sich die wichtigsten innenpolitischen Ereignisse erst in den letzten Tagen des Jahres 1988 abgespielt: Ohne den Monat Dezember wäre das politische Jahr 1988 wohl als ereignis- und entscheidungsarmes Jahr in die politischen Jahrbücher eingegangen.¹ Dass nur relativ wenige besonders hervorragende politische Ereignisse festzustellen sind, dürfte in erster Linie daran liegen, dass in verschiedenen Politikbereichen (Asylpolitik, Verkehr, Energie, Raumplanung, Aussenwirtschaft usw.) zwar erste Schritte zu Problemlösungen eingeleitet, definitive Entscheide aber vielfach noch aufgeschoben wurden. Die politischen Entscheidungsträger liessen in diesen Bereichen im verflossenen Jahr «mehr Pendenzen als Erledigtes» zurück.²

Im Gegensatz dazu kann bei der Forstpolitik des Bundes auf ein überdurchschnittlich ereignisreiches Jahr zurückgeblückt werden. Dabei hat nicht etwa der Abschluss des vorparlamentarischen Verfahrens bei der Forstgesetzrevision, sondern die Reorganisation des BFL die heftigsten politischen Reaktionen ausgelöst. Zudem haben Parlament und Bundesrat den Bundesbeschluss bzw. die Verordnung über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung verabschiedet und die Bundesbeiträge für die Forstwirtschaft merklich erhöht. Das Bundesgericht und die Bundesverwaltung fällten einige wegleitende forstpolitische Entscheide vor allem in Sachen Walderhaltung und -betretung.

Bei der nachfolgenden subjektiven Auswahl von Entscheiden liegt daher das Schwergewicht bei der Forstpolitik im engern Sinne. Die Entscheide der funktionalen Forstpolitik orientieren sich an den Regierungsrichtlinien 1987–1991 des Bundesrates, die zu Beginn des Jahres 1988 veröffentlicht wurden.³

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

1.1 Reorganisation des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz

1.1.1 Der Bundesratsentscheid und die neue Organisationsstruktur

Am 29. Juni 1988 hat der Bundesrat aufgrund eines Antrages des Eidg. Departementes des Innern und des Eidg. Finanzdepartementes unter anderem folgendes beschlossen:

- «1. Das BFL wird auf Ende 1988 aufgelöst;
2. Die Hauptabteilung Wald wird auf den 1. Januar 1989 dem Bundesamt für Umweltschutz zugeteilt;
3. Das EISLF Weissfluhjoch-Davos wird auf 1. Januar 1989 der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen (EAFV) in Birmensdorf angegliedert;
4. Die Hauptabteilung Landschaftsschutz wird auf den 1. Januar 1989 – mit Ausnahme des Heimatschutzes – dem Bundesamt für Umweltschutz zugeteilt;
5. Die Dienststelle 'Heimatschutz' wird auf den 1. Januar 1989 in die Sektion 'Kunst- und Denkmalpflege' des BAK eingegliedert;
6. Die Zentralen Dienste des BFL werden – soweit möglich – mit jenen des BUS zusammengelegt; . . .»⁴

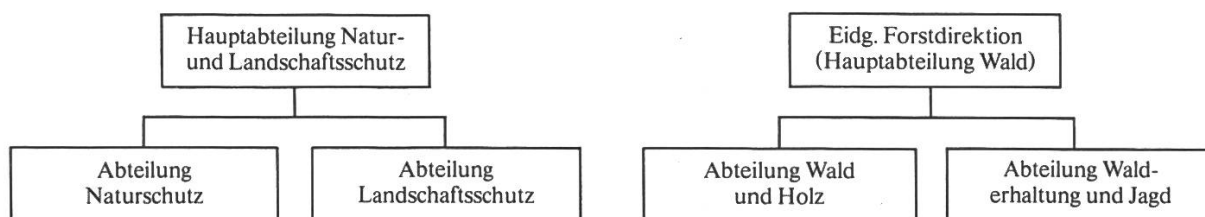
Mit der Bekanntgabe des neuen Namens und der Führungsstruktur wurde dieser Bundesratsentscheid im wesentlichen bereits konkretisiert. Das neue «grüne» Bundesamt nennt sich nun «Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft» (BUWAL) und weist folgende Führungsstrukturen auf⁵:

Verwaltungseinheit:

Leiter:

Direktion	Direktor
Hauptabteilung Natur- und Landschaftsschutz	Stellv. Direktor
Eidgenössische Forstdirektion	Eidg. Forstdirektor
Direktion Landeshydrologie und -geologie	Direktor LHG
Hauptabteilung Wasser- und Bodenschutz	Vizedirektor
Hauptabteilung Immissionsschutz	Vizedirektor
Zentrale Dienste	Vizedirektor
Internationale Dienste	Vizedirektor

Die beiden für den Wald besonders wichtigen Hauptabteilungen Natur- und Landschaftsschutz und die Eidg. Forstdirektion sollen in je zwei Abteilungen unterteilt werden:



Aus dieser Darstellung geht hervor, dass an der Grobstruktur, das heisst auf Stufe Hauptabteilung, des BFL im neuen Bundesamt nur wenig geändert wurde. Änderungen sind hingegen bei den Abteilungen eingetreten. Dabei fällt auf, dass in beiden Hauptabteilungen bisher untergeordnete Stellen auf Abteilungsstufe angehoben wurden.

1.1.2 Abwehraktionen der Betroffenen und des Parlamentes

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, hat die für den Wald zuständige Verwaltungseinheit des Bundes seit ihrer Schaffung im Jahre 1874 mehrmals Name und Struktur geändert⁶:

<i>Jahr</i>	<i>Name</i>	<i>Rechtliche Grundlage</i>
1874	Eidg. Forstinspektorat	BB vom 24. Dezember 1874
1883	Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim Eidg. Industrie- und Landwirtschaftsamt	Bundesgesetz vom 21. April 1883
1902	Eidg. Oberforstinspektorat (OFI)	Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902
1914	Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei (Oberforstinspektorat)	Organisationsgesetz vom 26. März 1914 und BRB vom 17. November 1914
1978	Bundesamt für Forstwesen (BFF)	Verwaltungsorganisationsgesetz vom 19. September 1978
1985	Bundesamt für Forstwesen und Landschaftschutz (BFL)	Verordnung vom 8. Mai 1985
1988	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)	Bundesratsentscheid vom 29. Juni 1988

Nur selten ging mit der Namensänderung auch eine derart weittragende Umstrukturierung einher wie mit dem Bundesratsentscheid vom Juni 1988. Einzig die Ausgliederung der Forstpolizei aus dem damaligen Handels- und Landwirtschaftsdepartement und die Zuteilung zum Departement des Innern im Jahre 1895 sind mit dem neusten Umstrukturierungsentscheid vergleichbar.⁷ Da bei der neusten Reorganisation die seit 90 Jahren bestehende organisatorische Unabhängigkeit der forstlichen Fachstelle des Bundes auf dem Spiel stand, stiess das Vorhaben vor allem in forstlichen Kreisen auf Widerstand.

Mittels Zeitungsartikeln, Briefen, Vorsprachen usw. versuchten Einzelpersonen, forstliche Verbände, Umweltschutzorganisationen und die KOK, den Departementsvorsteher von der Auflösung «ihres» Bundesamtes abzuhalten.⁸ Kurz vor dem Bundesratsentscheid wurde auch auf Parlamentsebene versucht, die beabsichtigte BFL-Auflösung abzuwenden: Zuerst brachten die Geschäfts-

prüfungskommissionen der beiden eidgenössischen Räte in einem Communiqué ihre Skepsis gegenüber der geplanten Umstrukturierung zum Ausdruck, ohne aber konkrete Gegenforderungen zu stellen.⁹ Dann forderten verschiedene Parlamentarier den Vorsteher des EDI im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichtes auf, die geplante Auflösung des BFL zu unterlassen.¹⁰ Als letzte Aktion folgten vier parlamentarische Vorstösse (je 2 Motionen und 2 Interpellationen), mit denen vom Bundesrat die Erhaltung und Verstärkung des BFL gefordert wurden.¹¹ Die entsprechenden Vorstösse wurden von über hundert Parlamentariern aller Fraktionen mitunterzeichnet.

1.1.3 Mögliche Gründe für das Scheitern des Widerstandes

Die Gründe, die den Bundesrat veranlassten, BFL und BUS zusammenzulegen, sind vielfältiger Natur und auf verschiedenen Ebenen anzusiedeln. Hauptakteur war zweifelsohne der Departementsvorsteher, Bundesrat Cotti. Seine Argumentation war auf einer soliden Basis aufgebaut:

- Das Eidg. Departement des Innern ist mit 14 Ämtern zu gross und entsprechend schwer zu führen;
- sowohl vom Parlament als auch vom Bundesrat liegen konkrete Aufträge zur Rationalisierung und Effizienzsteigerung der Bundesverwaltung vor;¹²
- die Zusammenlegung von BFL und BUS ist nur der Anfang einer umfassenden Reorganisation des gesamten Departementes;
- seit Mitte der achtziger Jahre weisen Forst- und Umweltpolitiker immer mehr Berührungspunkte auf;
- aufgrund der bereits vorliegenden Finanz- und Personalplanungen des Bundes wird der politische Stellenwert des Waldes eher zu- als abnehmen.

Diesen sachlichen Argumenten standen vorwiegend psychologische, historische und politische Argumente gegenüber.

Gemäss den Artikeln 58 und 61 Verwaltungsorganisationsgesetz¹³ entscheidet der *Bundesrat* über die Aufhebung und Bezeichnung von Bundesämtern. Das *Parlament* verfügte daher über keinerlei sofort wirksame Eingriffsmöglichkeiten. Zudem schwächte das teilweise widersprüchliche Verhalten einzelner Parlamentarier die Position des Parlamentes: Einzelne Nationalräte verlangten vom Bundesrat gleichzeitig die Verstärkung des BFL «... auf wirtschaftspolitischem Gebiet» (Motion Houmard) und die Umstrukturierung des BFL in ein «... starkes BA für Natur- und Landschaftsschutz (in dem das Forstwesen enthalten ist) . . .» (Interpellation Wiederkehr). Da die Reorganisation auf das EDI beschränkt blieb, dürfte dem Vorhaben auch innerhalb des Gesamtbundesrates keine grosse Opposition erwachsen sein.

Auf der Verwaltungsebene wurde dem Bundesrat der Entscheid durch den altersbedingten Rücktritt des Direktors des BFL einerseits, durch die «dro-

hende» Verlegung des BFL nach Bulle andererseits wesentlich erleichtert. Im Gegensatz zu dem vor rund zwei Jahren in Aussicht gestellten Dezentralisierungsentscheid war diesmal bei den vom Reorganisationsentscheid unmittelbar betroffenen Beamten kein nennenswerter Widerstand festzustellen.

Zum Teil liegen die Gründe für das Scheitern des Widerstandes aber auch ausserhalb des politisch-administrativen Systems. Mitbedingt durch das Vorgehen des EDI-Chefs (keine externe Konsultation und Information) schalteten sich die forstpolitischen Organisationen erst spät ins Verfahren ein. Obwohl in den letzten Jahren der Inhalt der Forstpolitik in hohem Masse von der Umweltpolitik geprägt wurde, stellte der Entscheid über die Anpassung auf organisatorischer Ebene für die forstlichen Vereinigungen und Institutionen eine Überraschung dar. Dadurch konnten diese nicht mehr agieren, sondern nur noch reagieren. Bei diesen Reaktionen konnte unter den einzelnen Organisationen zwar Einigkeit bezüglich der Ablehnung, nicht aber hinsichtlich Alternativvorschlägen erzielt werden: Während beispielsweise Forstverein und SIA-Gruppe keine konkreten Alternativen aufzeigten, schlug der Waldwirtschaftsverband eine Verlegung des BFL ins Volkswirtschaftsdepartement, die KOK eine Gruppenbildung oder die Schaffung von amtsübergreifenden Stabsstellen vor.¹⁴

1.1.4 Mögliche Konsequenzen

Von verschiedener Seite wurde befürchtet, dass vor allem die forstwirtschaftlichen Aspekte des Waldes ohne eigenes Bundesamt an politischem Stellenwert verlieren würden. Diese Befürchtungen sind durchaus berechtigt, wenn man bedenkt, welchen grossen Einfluss die Verwaltung in unserem Land bei politischen Entscheidungsprozessen ausüben kann. Für Branchen mit schwachen Verbandsstrukturen und geringer Vertretung im Parlament ist es daher besonders wichtig, über eine starke Verwaltungseinheit zu verfügen, die im verwaltungsinternen Meinungsbildungsprozess für eine angemessene Berücksichtigung «ihrer» Interessen sorgt.

Wie stark eine Amtsstelle tatsächlich ist, hängt unter anderem von deren hierarchischer Einordnung, von den gesetzlichen Grundlagen, von den Führungspersonen und Mitarbeitern usw. ab. In personeller Hinsicht hat sich gegenüber dem BFL noch wenig verändert. In der Hierarchie trat gegenüber der vorherigen Situation ein Rückschritt ein. Der neuen Eidg. Forstdirektion dürfte aber in Sachen Wald ein relativ breiter, selbständiger Handlungsspielraum verbleiben. Da mit dem Waldgesetz-Entwurf des Bundesrates die Weichen für die zukünftige Forstgesetzgebung des Bundes im wesentlichen bereits gestellt sein dürften, ist auch in diesem Bereich nicht mit spürbaren Schwächungen des Waldes und der Forstwirtschaft zu rechnen.

1.2 Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes

1.2.1 Verfahrensstand

Wie die nachfolgende Übersicht über das bisherige Verfahren zeigt, konnte im Jahre 1988 mit der Veröffentlichung von Botschaft und Entwurf des Bundesrates die vorparlamentarische Phase abgeschlossen und mit der Bestellung der beiden vorberatenden Kommissionen die parlamentarische Phase eingeleitet werden¹⁵:

<i>Phase</i>	<i>Verfahren</i>	<i>Externe Einflüsse</i>
Anstoss	1985 Motion National- und Ständerat	Waldsterben; Debatte im Parlament
	Entscheid Bundesrat	Aufgabenteilung Bund – Kantone 2. Paket
Vorverfahren	1985 Vorentwurf BFL Mitberichtsverfahren	Einzelne Bundesämter KOK
	1986 Vernehmlassungsentwurf EDI Vernehmlassungsverfahren	Bundesverwaltung Kantone/Parteien/Verbände/ Einzelpersonen
	1987 Auswertung Vernehmlassungsergebnisse durch BFL	Bundesverwaltung
	Ausarbeitung Entwurf Bundesrat durch EDI/BFL	Bundesverwaltung KOK/Verbände/Organisationen/ Wissenschaft
	1988 Bereinigter Entwurf mit Botschaft des Bundesrates	Departemente/bes. Verwaltungseinheiten
Parlamentarische Phase	Bestellung der Vorberatenden Kommissionen von Stände- und Nationalrat	Interessenvertreter im Parlament/ Parteien bzw. Fraktionen

Das Waldgesetz wurde dem Ständerat zur Erstbehandlung zugewiesen. Die vorberatende Kommission, die von Ständerat Ziegler (CVP, UR) präsiert wird, besteht aus 13 Mitgliedern.¹⁶ Die Fraktionen sind in der Kommission wie folgt vertreten: CVP 5, FdP 4, SP 2, SVP 1, Lib 1. Ungefähr die Hälfte der Kommissionsmitglieder stammt aus Kantonen mit überwiegendem Anteil an Berggebiet. Die Westschweiz ist nur mit einem Mitglied, der Kanton Tessin überhaupt nicht vertreten. Eine besondere berufliche Verbindung mit dem Forstwesen weist zurzeit nur ein Kommissionsmitglied auf: Ständerat Iten ist Forstdirektor des Kantons Zug. In der jüngsten Vergangenheit hat sich aber auch Ständerat Lauber in besonderem Masse forstpolitischen Themen zugewandt. Acht der dreizehn Mitglieder sind Juristen (6 Rechtsanwälte und 2 Rechtsprofessoren).

Auch die vorberatende Kommission des Nationalrates ist bereits bestellt worden.¹⁷ Sie wird sich kaum vor 1990 mit dem Waldgesetz befassen.

1.2.2 Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Der Waldgesetz-Entwurf des Bundesrates¹⁸ weist gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf sowohl formelle als auch inhaltliche Änderungen auf. Die wichtigsten Ergänzungen betreffen die Bereiche Wald und Raumplanung, Pflege und Nutzung des Waldes sowie die Förderungsmassnahmen. Während der Abschnitt «Wald und Raumplanung» neu geschaffen wurde, wurden die beiden übrigen Bereiche nur neu umschrieben und modifiziert.

Entscheidender als diese formellen sind die inhaltlichen Änderungen. Der Bundesrat hat in sämtlichen Kapiteln wesentliche Korrekturen vorgenommen. Bei den allgemeinen Bestimmungen (1. Kapitel) wurde der Zweckartikel, dem bei der Gesetzesinterpretation unter Umständen erhebliche Bedeutung zukommt, durch eine Bestimmung zugunsten des Naturschutzes ergänzt. Die Ausnahmen bezüglich der Walddefinition und der Walderhaltung wurden erweitert.

Die wichtigsten Änderungen des 2. Kapitels betreffen das Verhältnis des Waldes zur Raumplanung. Dabei wurden die Rodungsvoraussetzungen um die Raumplankonformität ergänzt (Art. 6) und verbindliche Regeln über die Koordination von Wald und Raumplanung aufgestellt (Art. 11 bis 13). Bei der Bestimmung über den Waldabstand (Art. 17) wurde auf die Ermächtigung des Bundesrates zum Festlegen von Mindestanforderungen, nicht aber auf den Genehmigungsvorbehalt kantonaler Vorschriften durch den Bund verzichtet.

Die wesentlichste Änderung in den Kapiteln 3 und 4 betrifft den Artikel über die Bewirtschaftungspflicht: In Art. 23 wird der Waldeigentümer nicht mehr unmittelbar vom Bundesgesetzgeber zur Nutzung des Waldes verpflichtet. Die Kompetenz zum Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften wird weitestgehend den Kantonen übertragen. Als weitere wichtige Änderung kann auch der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für die Veräusserung von Privatwald betrachtet werden (Art. 28).

Das 5. Kapitel (Förderungsmassnahmen) ist zwar formell völlig, inhaltlich jedoch nur teilweise umgestaltet worden. Dabei wurde versucht, die vom Bund zu leistenden Beiträge in Abgeltungen (für Schutzaufgaben) und Finanzhilfen (für Bewirtschaftungsmassnahmen) zu unterteilen. An den beitragsberechtigten Massnahmen und an den jeweiligen Höchstsätzen ist hingegen nichts Entscheidendes geändert worden. Das im Vernehmlassungsentwurf fallengelassene Wählbarkeitszeugnis für höhere Forstbeamte ist wieder in den Gesetzestext aufgenommen worden (Art. 29 und 51).

Die in den Kapiteln 6 (Strafbestimmungen), 7 (Verfahren und Vollzug) und 8 (Schlussbestimmungen) vorgenommenen Änderungen sind vorwiegend

redaktioneller Natur. Dies gilt namentlich für den Artikel über die Rechtspflege (Art. 46), der mit der Umschreibung der wichtigsten Anwendungsfälle des Beschwerderechtes von Behörden und Verbänden transparenter gestaltet werden konnte. In Art. 52 sind die Genehmigungsvorbehalte des Bundes für kantonale Ausführungsvorschriften von 5 auf 3 Anwendungsfälle (nachteilige Nutzungen, Waldabstand und Planungsvorschriften) reduziert worden.

1.2.3 Würdigung aus politischer Sicht

Mit dem Gesetzesentwurf und der dazugehörenden Botschaft hat der Bundesrat zahlreichen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäußerten Kritiken Rechnung getragen und dem Parlament eine solide, breit abgestützte Gesetzesvorlage unterbreitet. Wie die nachfolgende Analyse zeigt, wurden in zentralen Bereichen des Gesetzes Kompromisslösungen erarbeitet, welche den verschiedenen Interessengruppen weitgehend entgegenkommen.

Die Waldwirtschaft dürfte zufrieden sein, weil nicht nur die Nutzfunktion des Waldes, sondern auch die Förderung ihrer Branche explizit im Zweckartikel verankert ist. Im Massnahmenbereich steht den in etwa gleichbleibenden Verwaltungsvorschriften ein merklicher Ausbau der staatlichen Leistungen (Beiträge und Dienstleistungen) gegenüber. Dieser Ausbau muss aber mit der Verschärfung von Verfahrensregelungen «erkauft» werden.

Der Bundesrat hat in seinem Gesetzesentwurf auch einige Zugeständnisse gegenüber den Natur- und Umweltschutzorganisationen und damit teilweise auch gegenüber den Jagd- und Wildschutzverbänden gemacht. Dies geht bereits aus dem Zweckartikel hervor, in dem die Anliegen des Naturschutzes ebenfalls ausdrücklich und in zwei verschiedenen Bestimmungen verankert sind. Mit dem Verzicht auf die allgemeine Bewirtschaftungspflicht ist eine der Hauptforderungen der Naturschutzorganisationen erfüllt worden. Kaum zufrieden geben werden sich diese Kreise jedoch mit der teilweisen Lockerung der Wald-erhaltung, mit der Regelung von Raumplanung und Wald sowie mit dem umfassenden Förderungsinstrumentarium, welches eine intensivere wirtschaftliche und technische Tätigkeit im Wald erwarten lässt. Da das Mitspracherecht der Naturschutzvereinigungen gerade in den genannten drei Bereichen durch die Einräumung des Beschwerderechtes gestärkt wurde, ist hier eher mit punktueller als mit grundsätzlicher Opposition zu rechnen.

Nur wenige direkte Zugeständnisse hat der Bundesrat gegenüber den Verbänden der Holzwirtschaft gemacht.¹⁹ Mit dem umfassenden Förderungsprogramm kommt der bundesrätliche Gesetzesentwurf der holzwirtschaftlichen Hauptforderung nach einer möglichst sicheren und preisgünstigen Holzversorgung indirekt aber derart weit entgegen, dass die Vertreter der Holzwirtschaft Mühe haben werden, im Rahmen des Waldgesetzes weitergehende Massnahmen zugunsten des Schweizer Holzes im Parlament durchzubringen.

Ähnliches lässt sich in bezug auf die landwirtschaftlichen Forderungen sagen: Ihre Hauptforderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Anliegen des Bergwaldes ist mit der Unterscheidung von Finanzhilfen und Abgeltungen weitestgehend erfüllt worden.²⁰

Da der für die Forstgesetzgebung wichtigste Verfassungsartikel (Art. 24 BV) den Bund zur Rahmengesetzgebung verpflichtet, werden die *Kantone* besonders darüber wachen, dass der Bundesgesetzgeber die zentralistischen Eingriffe auf ein Minimum beschränkt. In Anbetracht der grossen finanziellen Verpflichtungen des Bundes werden die Kantone wohl in Kauf nehmen müssen, dass der Bund auf der Ausübung seiner Aufsichtskompetenzen besteht. Ihr Hauptinteresse dürfte an der Sicherung möglichst einfacher Verfahren bei der Zuteilung der Bundesbeiträge liegen.

Schwieriger einzuschätzen ist das Verhalten der Parteien. Für sie waren Wald und Forstwirtschaft bis zur Thematisierung des Waldsterbens politisch praktisch inexistent. Die relativ geringe wirtschaftliche Bedeutung des Privatwaldes und die Anonymität des öffentlichen Waldes sind ungünstige Voraussetzungen, um in den Waldeigentümern eine für die Parteien wichtige Wählerschaft zu erblicken. Weder aus den Vernehmlassungsunterlagen noch aus der Debatte über den BB zur Walderhaltung geht ein klares forstpolitisches Konzept der Parteien hervor. Diese dürften sich bei der Beratung des Waldgesetzes primär auf die Unterlagen ihnen nahestehender Verbände stützen.

1.3 Walderhaltungspolitik

1.3.1 Bundesbeschluss zur Walderhaltung

Mit dem Erlass des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung und der entsprechenden Ausführungsverordnung²¹ haben Parlament und Bundesrat das Dringlichkeitsrecht zur Waldschadensbekämpfung durch ordentliches Recht über die Walderhaltung ersetzt. Diese Neuorientierung kommt sowohl im Titel als auch im Inhalt der beiden Erlasse zum Ausdruck: Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich und den finanziellen Rahmen erheblich ausgeweitet. Für das erweiterte neue Massnahmenpaket stehen jährlich 60 Millionen Franken an Bundesbeiträgen zur Verfügung. Diese sollen wie folgt auf die einzelnen Massnahmenkategorien aufgeteilt werden²²:

a) Abgeltungen für Forstschutz und Zwangsnutzungen	30 Mio.
b) Finanzhilfen für	
– Jungwaldpflege	22 Mio.
– Betriebliche Massnahmen (Beratung, Rechnungswesen, Selbsthilfe, Weiterbildung, Untersuchungen)	8 Mio.

Die Beiträge des Bundes für die Schadensbekämpfung werden somit im bisherigen Rahmen beibehalten. Die übrigen Beiträge wurden neu ins forstliche Budget aufgenommen. Mit der Unterteilung in Finanzhilfen und Abgeltungen, mit der Ausweitung der förderungsberechtigten Massnahmen, mit der Einführung von Pauschalbeiträgen und der Berücksichtigung der Kosten (anstelle der Menge) enthält der Bundesbeschluss bereits einige wesentliche neue Elemente des Waldgesetz-Entwurfes.

Trotz dieser Neukonzipierung und der erheblich höheren finanziellen Verpflichtungen des Bundes gab der neue Bundesbeschluss im Parlament zu keinen nennenswerten Diskussionen Anlass. Sowohl der Ständerat²³ als auch der Nationalrat²⁴ verabschiedeten einstimmig den vom Bundesrat vorgeschlagenen Text des neuen Bundesbeschlusses. Im Ständerat lag kein einziger Abänderungsantrag vor. Im Nationalrat meldeten sich in der Eintretensdebatte 21 Ratsmitglieder zu Wort. Dabei überwogen die zustimmenden, dankenden Voten die kritischen, mahnenden bei weitem. Neben diesem ausnahmslos positiven Echo war der Auftrag zu einer möglichst weiten Interpretation der einzelnen Förderungsbestimmungen, insbesondere des Begriffes «Jungwaldpflege» das zweite herausragende Merkmal der Eintretensdebatte im Nationalrat. Die drei eingebrachten Änderungsanträge zielten alle auf eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Bundesbeschlusses. Auf besonderes Interesse stiess dabei der Antrag Loretan, der durch eine Ergänzung von Art. 4 den Bundesrat verpflichten wollte, die einheimische Wald- und Holzwirtschaft durch handelspolitische Massnahmen an der Grenze zu schützen. Das relativ knappe Abstimmungsergebnis (34 : 46) lässt darauf schliessen, dass das Thema «Massnahmen an der Grenze» bei der Waldgesetzberatung nochmals auftauchen wird.

1.3.2 Bundesgerichtsurteile zur Walderhaltung

Im Jahre 1988 musste sich das Bundesgericht wiederum mehrmals mit Fragen der Walderhaltung beschäftigen. Aus den vorliegenden Entscheiden lässt sich keine nennenswerte Änderung der strengen Waldfeststellungs- und Rodungsbewilligungspraxis feststellen.²⁵ Von grundsätzlicher Bedeutung ist vor allem der Entscheid *Salgesch*, bei dem es um die Koordination verschiedener spezialrechtlicher Verfahren einerseits, um Fragen der Waldfeststellung und der Rodungsbewilligung andererseits ging.²⁶

Als Parteien standen sich die Umweltschutzorganisationen Stiftung für Landschaftsschutz und WWF Schweiz als Beschwerdeführer und eine Rebberggenossenschaft als Beschwerdegegnerin gegenüber. Die Genossenschaft wurde unterstützt von der Munizipal- und Burgergemeinde Salgesch, vom Kanton Wallis sowie vom EDI, welches — wie zuvor das BFL — die Rodung bewilligt hatte.

Materiell ging es zur Hauptsache um die mit der Rebbergmelioration verbundenen massiven Geländeverschiebungen, welche zu tiefgreifenden Landschaftseingriffen geführt hätten. Obwohl nur für einen sehr geringen Teil des Meliorationsgebietes eine Rodung verlangt wurde, kam dem Rodungsverfahren im vorliegenden Fall die entscheidende Bedeutung zu: In Ermangelung anderweitiger rechtlicher Möglichkeiten versuchten die Beschwerdeführer, die Melioration mittels des forstpolizeilichen Bewilligungsverfahrens zu verhindern.

Das Bundesgericht schützte das Vorgehen und die Forderungen der Beschwerdeführer und verweigerte die Rodungsbewilligung. In der Urteilsbegründung finden sich einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis der raumplanungsrechtlichen und der forstpolizeilichen Bewilligungsverfahren. Das Bundesgericht bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, wonach die beiden Verfahren zu koordinieren seien: «. . . [Aus] der Koordinationspflicht [folgt] das Gebot, den Zusammenhang durch Anordnung einer inhaltlich und ablaufmässig sinnvollen Reihenfolge zu bestimmen und allenfalls entsprechende Vorbehalte anzubringen . . .». Wichtig ist somit nicht eine bestimmte Reihenfolge der Verfahren, sondern die gegenseitige Abstimmung.

Auch bezüglich der Auslegung des Waldbegriffes bestätigte das Bundesgericht seine bisherige Praxis, wonach bei Waldfeststellungen nicht «. . . zu schematisch nur nach quantitativen Massstäben beurteilt [werden darf] . . .», ohne die Qualität der Bestockung entsprechend zu würdigen . . . Die Qualität einer Bestockung ergibt sich nicht nur aus den Schutz-, sondern auch aus den Wohlfahrtsfunktionen . . . Zu diesen Wohlfahrtsfunktionen gehört auch der Landschaftsschutz . . .» Umgekehrt hielt das Bundesgericht aber auch fest, dass «nicht jede Hecke . . . in den Anwendungsbereich der Forstgesetzgebung des Bundes [gehört]». Aus den gesamten bundesgerichtlichen Überlegungen zum Waldbegriff geht hervor, dass dem qualitativen oder funktionalen Element einer Bestockung bei Waldfeststellungen immer mehr Bedeutung zukommt.

Bei der Überprüfung der einzelnen Rodungsvoraussetzungen stellte das Bundesgericht fest, dass das «überwiegende Bedürfnis» in einem dem Rodungsbewilligungsverfahren vorausgehenden Verfahren vollumfänglich von der zuständigen Behörde überprüft werden müsse. Nur so könnten nämlich die echten von den unechten Ursachen einer Rodung unterschieden und «Eingriffe auf Vorrat» vermieden werden. Des weitern wird aus den Erwägungen ersichtlich, welche Bedeutung das Bundesgericht Expertengutachten und Alternativlösungen beimisst.²⁷

Von grundlegender Bedeutung sind auch zwei Entscheide, die das Bundesgericht in Sachen Waldbenutzung bzw. Waldbetretung (Art. 699 ZGB) gefällt hat. Sowohl im Entscheid *Bassersdorf*²⁸ als auch im Entscheid *Salouf*²⁹ ging es um die Frage, ob und inwieweit Orientierungsläufe im Wald untersagt werden können. In beiden Fällen standen sich nicht etwa Förster und Orientierungsläufer, sondern Jäger und Orientierungsläufer gegenüber: Das Bundesgericht

hatte zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz des Wildes vor Störungen und dem Interesse an der Durchführung grösserer Orientierungslauf-Wettkämpfe abzuwägen. Beide Male entschied es zugunsten der Wildschützer.

Verfahrensmässig fällt auf, dass das OL-Verbot rechtmässig von einer relativ niederen Instanz (Gemeinderat oder Polizeivorstand) angeordnet werden kann. Im Beschwerdeverfahren haben in beiden Fällen sämtliche Instanzen das Verbot der betroffenen Gemeinden geschützt. Mit Ausnahme des Regierungsrates des Kantons Graubünden sprachen sich auch alle vom Bundesgericht konsultierten Stellen für die Aufrechterhaltung des Verbotes aus.

Bei der Beurteilung der Frage, wann der Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume beeinträchtigt sei, billigte das Bundesgericht den kantonalen und kommunalen Behörden ein grosses Ermessen zu. Solange sich diese an kantonale Richtlinien oder an wildbiologische Gutachten halten, dürften es OL-Gruppen auch in Zukunft schwer haben, auf dem Rechtsweg Verbote zur Ausübung eines Orientierungslaufes erfolgreich anzufechten.

1.4 Forstliche Förderungspolitik

Die Förderungsmittel werden immer mehr zum zentralen Regelungsinstrument der Forstpolitik des Bundes. Der Ausbau vollzieht sich auf zwei Ebenen: Die beitragsberechtigten Massnahmen werden einerseits erweitert und die dafür bereitgestellten Mittel andererseits erhöht. Wie die folgende Tabelle zeigt, hält der Trend zur Aufstockung der Bundesbeiträge für die wichtigsten forstlichen Massnahmen nach wie vor an³⁰:

Förderungsbereich	Voranschlag 1988 in Mio. Fr.	Voranschlag 1989 in Mio. Fr.
– Lawinverbauungen/Aufforstungen	80,0	91,0
– Walderhaltung BB	30,0	60,0
– Waldstrassen/Parzellarzusammenlegungen	44,0	42,5
Total	154,0	193,5

Obwohl das Parlament aus Spargründen bei den Positionen «Verbauungen/Aufforstungen» und «Waldstrassen/Parzellarzusammenlegungen» gegenüber dem Bundesrat Kürzungen von rund 5% bzw. 10,5% vorgenommen hat, sind die forstlichen Bundesbeiträge fürs Jahr 1989 dennoch um mehr als 25% angestiegen. Das Wachstum der forstlichen Subventionen seit Mitte der achtziger Jahre wird durch *Abbildung 1* veranschaulicht. Mit Ausnahme der Jahre 1988 und 1989, für die erst die Budgetzahlen vorliegen, handelt es sich dabei um die für die drei obgenannten Projektbereiche ausbezahlten Bundesbeiträge.³¹ Aus

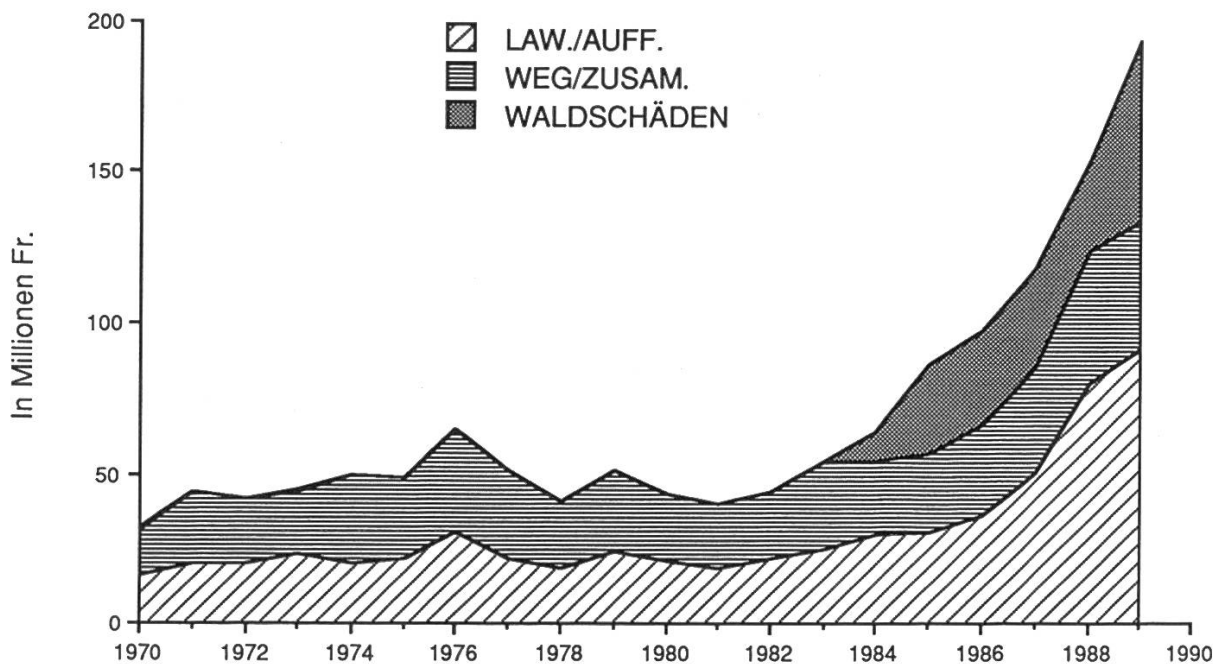


Abbildung 1. Bundesbeiträge für forstliche Massnahmen 1970 bis 1989.

Abbildung 1 geht jedoch nicht hervor, wieviele der ausbezahlten Mittel für welche Vorkehren (zum Beispiel Waldpflege, Waldstrassen, Verbauungen usw.) verwendet wurden.

Die Erhöhung der Bundesbeiträge hat in den letzten Jahren nicht nur zu einer Austrocknung des forstlichen Arbeitsmarktes, sondern auch zu vermehrten Konflikten bei der Planung und Realisierung forstlicher Projekte geführt. Dabei wird vor allem der Bau von Waldstrassen immer mehr zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen und gerichtlicher Verfahren. Im Jahr 1988 musste sich das Bundesgericht bereits mit zwei Fällen im Zusammenhang mit dem Bau von Waldstrassen befassen.³² Beide Male wurden die Beschwerden der Naturschutzorganisationen gutgeheissen, und der Bau der Waldstrasse wurde untersagt oder eingestellt. Gemäss Angaben des BUWAL sind drei weitere Fälle zurzeit vor dem Bundesgericht hängig.

Auch im Parlament sind vermehrt kritische Stimmen und Vorstösse zum Waldstrassenbau festzustellen. Anlässlich der Beratung des Bundesbeschlusses über die Walderhaltung verlangten Parlamentarier eine Offenlegung der Waldstrassensubventionen sowie Zusicherungen für einen zurückhaltenden Ausbau von Waldstrassen im Gebirge.³³ In einem von 26 Parlamentariern unterzeichneten Postulat (Bircher) wurde der Bundesrat aufgefordert, «... die Verstrassung einzelner Wälder... einer Überprüfung zu unterziehen.»³⁴ Zum gleichen Thema wurde in der Herbstsession eine von 42 Nationalräten unterzeichnete Motion (Loretan) eingereicht, in der der Bundesrat zu einer vermehrten Rücksichtnahme auf Landschaftsanliegen bei der Subventionierung von Waldstrassen aufgefordert wird.³⁵ Neben einer vermehrten Koordination von Erschliessung und Wirtschaftsplan verlangt der Motionär vom Bundesrat bzw.

vom EDI Vorkehrungen, damit «... keine forstlichen Erschliessungsprojekte ohne Baubewilligung im Sinne der Art. 22 und 24 des Raumplanungsgesetzes ausgeführt werden».

Verfahrensfragen gewinnen in den politischen Entscheidungsprozessen immer mehr an Bedeutung. Der Bundesrat hat einen auch für die forstliche Förderungspolitik des Bundes grundlegenden Entscheid im Zusammenhang mit der Subventionierung eines Meliorationsprojektes für eine Güter- und Waldzusammenlegung gefällt.³⁶ Er stellte fest, dass die Gewährung von Beiträgen eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 Buchstaben c NHG darstelle und damit ein Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzvereinigungen nach Art. 12 NHG begründe. Diese «... können von ihrem Beschwerderecht nur Gebrauch machen, wenn ihnen die anfechtbare Verfügung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird...». Für die Forstbehörden des Bundes hat dieser Entscheid zur Folge, dass in Zukunft Subventionsverfügungen für forstliche Projekte den beschwerdeberechtigten Natur- und Umweltschutzorganisationen «in geeigneter Form» mitzuteilen sind.

Neben den eigentlichen Bundesbeiträgen sind in den letzten Jahren auch die Aufwendungen des Bundes für Information, Grundlagenbeschaffung, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie forstliche Forschung erhöht worden. Aus Platzgründen kann auf diese Entwicklung ebenso wenig eingetreten werden wie auf den Abschluss des Landesforstinventars oder die Verlängerung von Sana-silva um weitere vier Jahre.

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Wie in der Einleitung bereits dargelegt wurde, sind im Jahre 1988 in den übrigen forstrelevanten Politikbereichen nur wenige Entscheide oder Vorent-scheide von bedeutender forstpolitischer Tragweite gefällt worden. Auf einigen Sektoren (zum Beispiel Europapolitik, Raumplanung, Bodenrecht, Politische Planung usw.) haben die Bundesbehörden wichtige Vorarbeiten in Form von Grundlagenberichten geleistet.

2.1 Internationale Beziehungen

In der schweizerischen Aussenpolitik beherrschte ein zentrales Thema die politischen Diskussionen: Die Frage der «Europafähigkeit» der Schweiz im Hinblick auf die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Jahre 1992 beschäftigte nicht nur die staatlichen, sondern auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen und Institutionen. Im sogenannten Europa-

bericht³⁷ spricht sich der Bundesrat klar für eine sektorielle Intensivierung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EG und damit gegen einen EG-Vollbeitritt aus. Aufgrund dieses Bekenntnisses zur verstärkten sektoriellen Zusammenarbeit mit der EG ist kaum zu erwarten, dass der Bundesrat in absehbarer Zeit auf Forderungen einzelner Wirtschaftszweige nach zusätzlichen handelspolitischen Massnahmen an der Grenze eingehen wird.

2.2 Wirtschaft – Lebensraum – Gesellschaft

Aus diesem breitgefächerten Themenbereich, dem auch der Wald zugeordnet ist, interessieren hier in erster Linie die Umweltschutz-, Raumordnungs- und Natur- und Landschaftsschutzpolitik.

2.2.1 Umweltschutzpolitik

In der Umweltpolitik ist mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)³⁸ eine weitere wichtige Lücke im Normennetz des Umweltschutzgesetzes geschlossen worden. Über die einschlägigen forstrelevanten Bestimmungen der UVPV ist vor kurzem in dieser Zeitschrift berichtet worden.³⁹ Der Bundesrat hat gegenüber dem Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Erwähnenswert ist die Beschränkung der UVP-pflichtigen forstlichen Anlagen auf «Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha». Mit dieser – der Landwirtschaft angepassten – Kompromisslösung werden wohl nur wenige forstliche Projekte einem formellen UVP-Verfahren unterzogen werden müssen.

Politisch umstrittene Entscheide haben Bundesrat und Parlament auch in Sachen Luftreinhaltung gefällt. Im Mai hat der Bundesrat eine Verschärfung der Abgasgrenzwerte für Dieselfahrzeuge auf den 1. Oktober 1991 beschlossen. Im Methodenstreit entschied sich der Bundesrat für die Anwendung des unter anderem von den Automobilverbänden geforderten ECE-R-49-Verfahrens und damit gegen das von den Umweltschutzorganisationen bevorzugte US-Transient-Testverfahren.⁴⁰ Auch das Parlament hat sich in einem Entscheid gegen die Forderungen der Umweltschutzorganisationen ausgesprochen: Es hat die zulässige Höchstbreite von Lastwagen von 2,30 m auf 2,50 m erhöht.⁴¹ In beiden Fällen spielte neben dem Argument des Umweltschutzes die Harmonisierung mit EG-Normen eine entscheidende Rolle. Noch kein definitiver Entscheid ist hingegen in Sachen 40-Tonnen-Lastwagenverbot gefallen. Demgegenüber haben Bundesrat und Parlament die Volksinitiative Pro Tempo 130/100 so weit behandelt, dass sie nun Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden kann.⁴² Obwohl Bundesrat und Parlament den Stimm-

bürgern die Ablehnung der Initiative empfehlen, ist allgemein ein verstärkter Druck gegen eine griffige Umweltschutzpolitik festzustellen.

2.2.2 Raumordnungspolitik

Der Kampf um eine sparsame, schonende Nutzung des Bodens wird zurzeit auf verschiedenen Ebenen geführt. Dabei wird es immer schwieriger, innerhalb angemessener Fristen tragfähige Lösungen zu finden. Das enorme Interesse am Boden verzögert nicht nur den Entscheidungsprozess, sondern verunmöglicht vielfach auch neue Lösungen. Wie schwer es Neuerungen auf diesem Sektor haben, zeigte die klare Verwerfung der Stadt-Land-Initiative durch Volk und Stände.⁴³ Nach dieser negativen Volksentscheid erübrigt es sich, hier näher auf die möglichen forstlichen Konsequenzen der Initiative einzugehen. Ähnliches gilt für den Raumplanungsbericht des Bundesrates⁴⁴: Dieser ist primär als Problemanalyse und politische Absichtserklärung und nicht als verbindlicher Regelungsakt konzipiert. Letzteres wird dann Aufgabe des Raumplanungsgesetzes sein, dessen Revision erst auf Expertenebene abgeschlossen wurde.⁴⁵

2.2.3 Natur- und Landschaftsschutzpolitik

Die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung sowie der Erlass einer Ausführungsgesetzgebung zur Rothen-thurm-Initiative befinden sich noch immer im verwaltungsinternen Stadium. Entschieden hat hingegen das Parlament, dass die Bundesbeiträge für den Natur- und Landschaftsschutz für das Jahr 1989 von 7,3 Mio. auf 9,0 Mio. Franken erhöht werden.⁴⁶ Nicht enthalten in dieser Summe sind die Aufwendungen, die der Bund für den Ausbau der praxisbezogenen, angewandten Landschaftsforschung einsetzen will.⁴⁷

Der Bundesrat hat auf den 1. April 1988 das neue Jagdgesetz zusammen mit der Ausführungsverordnung in Kraft gesetzt.⁴⁸ Für die politischen Instanzen des Bundes dürfte damit das Thema Jagd für längere Zeit abgeschlossen sein. Für die forstrelevanten Bestimmungen der neuen Jagdgesetzgebung beginnt jetzt die eigentliche Bewährungszeit: Die Kantone müssen nun die relativ allgemein gehaltenen Bestimmungen vor allem im Bereich der Wildschadensverhütung konkretisieren und in der Praxis anwenden.

Résumé

Aperçu de quelques décisions importantes intéressant la politique forestière de la Confédération

Encore plus que les précédentes, l'année 1988 a été, pour la politique forestière, riche en décisions importantes au niveau fédéral. La décision du Conseil fédéral de dissoudre l'OFPP et de le rattacher à l'Office fédéral de la protection de l'environnement a soulevé le plus grand intérêt. Malgré l'opposition à différents niveaux des organisations forestières, la fusion des deux offices en un Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) n'a pu être empêchée. Cependant avec la Direction fédérale des forêts et la Division principale de la protection de la nature et du paysage, les deux divisions principales de l'OFPP restent conservées dans les nouvelles structures.

A côté de cette réorganisation administrative, d'importantes décisions ont été prises au niveau législatif. Dans le cadre de la révision de la loi forestière, la phase préparatoire s'est achevée avec la publication du message et du projet de loi sur les forêts. Actuellement le projet se trouve entre les mains de la commission du Conseil des Etats. L'arrêté fédéral sur des mesures extraordinaires pour la conservation des forêts et son ordonnance ont été définitivement acceptés et sont entrés en vigueur au 1er janvier 1989. Avec ces nouvelles bases légales, les moyens financiers pour des mesures forestières se trouvent nettement augmentés. Parallèlement, le Parlement a substantiellement relevé les contributions fédérales aux projets forestiers traditionnels. Cependant on observe une résistance politique croissante lors de la réalisation de ces projets.

L'année 1988 a également donné lieu à quelques arrêts essentiels du Tribunal fédéral, plus précisément dans les domaines de conservation et d'accès aux forêts. Une décision se rapportant à une amélioration foncière viticole ainsi que deux arrêts concernant l'interdiction de courses d'orientation sont d'un intérêt particulier.

Dans les domaines non forestiers, il faut relever l'entrée en vigueur de l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement, de la loi sur la chasse et de l'ordonnance correspondante.

Traduction: *M. Chollet*

Anmerkungen

¹ NZZ vom 29. Dezember 1988, Nr. 304, S. 13.

² NZZ vom 31. Dezember/1. Januar 1988/89, Nr. 306, S. 19.

³ BBl 1988 I 395.

⁴ Unveröffentlichter Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 1988.

⁵ NZZ vom 24./25. Dezember 1988, Nr. 301, S. 13.

⁶ Vgl. *Bloetzer, G.*: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Zürich 1988, S. 176, FN 121; SR 172.010 und AS 1985 699.

⁷ AS 15 121 und AS 3 493.

⁸ Siehe dazu beispielsweise Tages-Anzeiger vom 3. Februar 1988, S. 6; NZZ vom 8. Juni 1988, Nr. 131, S. 23; Die Weltwoche vom 14. Juli 1988, Nr. 28, S. 37; Schweiz. Z. Forstwes., 139 (1988), 3: 259 f., und 7: 643 f.; *Bloetzer, G.*: Stellungnahme der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) zur gesamtschweizerischen Bedeutung des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL) vom 30. März 1988, Bericht an Herrn Bundesrat Cotti, Chef des EDI. In: Schweiz. Z. Forstwes. 139 (1988), 8: 701 – 710.

⁹ NZZ vom 8. Juni 1988, Nr. 131, S. 23.

- ¹⁰ Amtl. Bull. NR 1988, S. 699 ff.; Amtl. Bull. StR 1988, S. 330 ff.
- ¹¹ Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Sommersession 1988, S. 53 f., 73, 102, 110 und 117 f.
- ¹² Amtl. Bull. NR 1988, S. 707 ff.; Amtl. Bull. StR 1988, S. 333; *Marthaler, E.*: Die Zusammenlegung des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz mit dem Bundesamt für Umweltschutz (Unterlagen Forum für Holz, unveröffentlicht).
- ¹³ SR 172.010.
- ¹⁴ Siehe oben, Fussnote 8.
- ¹⁵ Siehe dazu eingehender *Zimmermann, W.*: Auf dem Weg zu einem neuen schweizerischen Waldgesetz. In: Forstarchiv, 59 (1988), S. 107 ff.; zum vorparlamentarischen Verfahren allgemein vgl. *Buser, W.*: Das Vorverfahren der Gesetzgebung. In: Documenta 4/1983, S. 20–27; *Junker/Fenner*: Bürger, Staat und Politik in der Schweiz. Bern 1986, S. 75 ff.
- ¹⁶ Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Herbstsession 1988, S. 25.
- ¹⁷ Ebenda.
- ¹⁸ BBl 1988 III 173.
- ¹⁹ Vgl. dazu *Zimmermann, W.*: Inwieweit werden die Forderungen der Holzwirtschaft im neuen Waldgesetz berücksichtigt? In: Schweizer Holz-Börse vom 26. August 1988, Nr. 34, S. 5.
- ²⁰ Vgl. dazu Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB): Forstwirtschaft und Holzwirtschaft im Berggebiet. Brugg 1988.
- ²¹ AS 1988 1696 und 2057; BBl 1988 III 817.
- ²² BBl 1988 I 300.
- ²³ Amtl. Bull. StR 1988, S. 92 ff.
- ²⁴ Amtl. Bull. NR 1988, S. 680 ff.
- ²⁵ NZZ vom 30. September 1988, Nr. 228, S. 22.
- ²⁶ Bundesgerichtsentscheid vom 20. Januar 1988 in Sachen Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege . . . gegen Rebberggenossenschaft Poja-Tschanderünu-Undri-Zell, Salgesch . . . betreffend Forstpolizei (Rodung).
- ²⁷ Siehe dazu auch BGE 113 Ib 340.
- ²⁸ Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 1988 in Sachen Orientierungslauf-Club Kapreolo . . . gegen Politische Gemeinde Bassersdorf betreffend Forstwesen – Verbot eines Orientierungslaufes.
- ²⁹ Bundesgerichtsentscheid vom 26. September 1988 in Sachen Orientierungslaufgruppe Chur . . . gegen Gemeinde Salouf . . . betreffend Forstwesen – Verbot eines Orientierungslaufes.
- ³⁰ Bundesbeschluss über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1989 und die Bewilligung von Verpflichtungskrediten vom 12. Dezember 1988, S. 18.
- ³¹ Die Zahlen stammen aus den jährlichen Staatsrechnungen des Bundes.
- ³² NZZ vom 3. November 1988, Nr. 257, S. 25, und Luzerner Neuste Nachrichten vom 7. Dezember 1988, Nr. 284, S. 23.
- ³³ Amtl. Bull. NR 1988, S. 683 f. und 689.
- ³⁴ Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Sommersession 1988, S. 49.
- ³⁵ Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Herbstsession 1988, S. 83.
- ³⁶ Entscheid des Bundesrates vom 7. September 1988 auf die Verwaltungsbeschwerde des Schweizer Heimatschutzes gegen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Sachen Subvention an Melioration.
- ³⁷ BBl 1988 III 249.
- ³⁸ SR 814.011 und AS 1988 1931.
- ³⁹ *Zimmermann, W.*: Zunehmende Regelungsdichte im Forstwesen. In: Schweiz. Z. Forstwes. 139 (1988), 12: 1047–1050.
- ⁴⁰ Vgl. dazu etwa NZZ vom 5. Mai 1988, Nr. 104, S. 21, und NZZ vom 2. Mai 1988, Nr. 101, S. 19; Tages-Anzeiger vom 11. April 1988, S. 7.
- ⁴¹ Amtl. Bull. NR 1988, S. 169 ff.; Amtl. Bull. StR 1988, S. 534 ff.
- ⁴² Amtl. Bull. StR 1987, S. 678 ff., und 1988, S. 744; Amtl. Bull. NR 1988, S. 1352 ff. und S. 1528.
- ⁴³ BBl 1988 III 104 und BBl 1989 I 230.
- ⁴⁴ BBl 1988 I 871; Amtl. Bull. StR 1988, S. 28; Amtl. Bull. NR 1988, S. 1325.
- ⁴⁵ Siehe dazu *Jagmetti, R.*: Das Bodenrecht in Entwicklung. In: NZZ vom 1. November 1988, Nr. 255, S. 23.
- ⁴⁶ Siehe oben, Fussnote 30, S. 18.
- ⁴⁷ BBl 1988 I 466.
- ⁴⁸ AS 1988 506 und 517; SR 922.0 und 922.01.